

Entschlüsse des Sicherheitsrats und der Generalversammlung

Palästinafrage

Sicherheitsrat — Gegenstand: Die Palästinafrage. — Entschließung vom 9. April 1962 (Doc. S/5111)

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Juli 1948 und 18. Mai 1951,
- nach Prüfung des Berichts des Chefs des Stabes des Organs der Vereinten Nationen zur Überwachung des Waffenstillstands über die militärischen Aktionen im Gebiet des Sees Tiberias und in der Entmilitarisierten Zone,
- nach Anhörung der Berichte der Vertreter der Syrischen Arabischen Republik und Israels,
- in ernster Sorge über die in diesem Gebiet in Verletzung der Charta und des Waffenstillstandsabkommens entstandene Entwicklung,
- unter Hinweis im besonderen auf die Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 4 der Charta und auf Artikel 1 des Allgemeinen Syrisch-Israelischen Waffenstillstandsabkommens,
- mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß eine Feuereinstellung erreicht wurde,

1. bedauert die am 8. März 1962 zwischen der Syrischen Arabischen Republik und Israel begonnenen gegenseitigen feindseligen Aktionen und ersucht die beiden betroffenen Regierungen, ihren Verpflichtungen aus Artikel 2 Absatz 4 der Charta durch Verzicht auf Androhung oder Anwendung von Gewalt nachzukommen;
2. bestätigt die Entschließung des Sicherheitsrats vom 19. Januar 1956, welche die israelischen militärischen Aktionen, unternommen in Bruch des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens, gleichgültig, ob in Vergeltung oder nicht, verurteilt;
3. stellt fest, daß der israelische Angriff vom 16. und 17. März 1962 eine offenkundige Verletzung jener Entschließung ist, und fordert Israel auf, sich solcher Aktionen zukünftig gewissenhaft zu enthalten;
4. bekräftigt die Maßnahmen, die von dem Chef des Stabes zur Stärkung des Organs zur Überwachung des Waffenstillstands in Erfüllung seiner Aufgabe, nämlich der Aufrechterhaltung und Wiederherstellung des Friedens sowie der Aufklärung und Unterbindung zukünftiger Zwischenfälle, empfohlen werden, und fordert die israelischen und syrischen Behörden auf, den Chef des Stabes bei ihrer baldigen Durchführung zu unterstützen;
5. fordert beide Parteien auf, bei der vom Chef des Stabes am 17. März 1962 herbeigeführten Waffenruhe peinlich genau zu bleiben;
6. verlangt strikte Beachtung des Artikels 5 des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens, welcher den Ausschluß von Streitkräften aus der Entmilitarisierten Zone vorsieht, sowie des Anhangs 4 dieses Abkommens, der die Streitkräfte in der Defensivzone beschränkt, und fordert die Regierungen Israels und der Syrischen Arabischen Republik auf, mit dem Chef des Stabes zusammenzuarbeiten, um jede Verletzung dieser Bestimmungen auszuschließen;
7. fordert die Regierungen Israels und der Syrischen Arabischen Republik auf, mit dem Chef des Stabes des Organs zur Überwachung des Waffenstillstands bei der Durchführung seiner Verantwortlichkeiten auf Grund des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens und der einschlägigen Entschlüsse des Sicherheitsrats zusammenzuarbeiten, und drängt darauf, daß alle erforderlichen Schritte sofort unternommen werden, um die Gemischte Waffenstillstandskommission wieder zu beleben und von ihren Möglichkeiten vollen Gebrauch zu machen;

8. ersucht den Chef des Stabes des Organs zur Überwachung des Waffenstillstands um angemessene Berichterstattung über die Lage.

(Abstimmungsergebnis: + 10: Chile, China, Ghana, Großbritannien, Irland, Rumänien, Sowjetunion, Venezuela, Vereinigte Arabische Republik, Vereinigte Staaten; = 1: Frankreich.)

Sicherheitsrat — Gegenstand: Die Palästinafrage. — Entschließung vom 19. Januar 1956 (Doc. S/3538)

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 15. Juli 1948, 11. August 1949, 18. Mai 1951, 24. November 1953 und 29. März 1955,
- unter Berücksichtigung der Darlegungen der Vertreter Syriens und Israels sowie der Berichte des Chefs des Stabes des Organs zur Überwachung des Waffenstillstands über die syrische Klage, derzufolge ein Angriff von regulären israelischen Streitkräften gegen reguläre syrische Streitkräfte auf syrischem Hoheitsgebiet am 11. Dezember 1955 verübt wurde,
- in Kenntnis des Berichts des Chefs des Stabes, wonach diese israelische Aktion eine vorsätzliche Verletzung der Bestimmungen des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens ist, einschließlich der Bestimmungen über die Entmilitarisierte Zone, die von den israelischen Streitkräften bei ihrem Eindringen in Syrien durchzogen wurde,
- in Anbetracht ferner, und zwar unbeschadet letzter Rechte, Ansprüche und Standpunkte der Parteien, daß sich nach den Berichten des Chefs des Stabes syrische Behörden in Verletzung der Bestimmungen des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und Syrien in israelische Tätigkeiten am See Tiberias eingemischt haben,

1. ist der Auffassung, daß diese Einmischung die israelische Aktion in keiner Weise rechtfertigt;
2. erinnert die israelische Regierung daran, daß der Rat in Bruch der Allgemeinen Waffenstillstandsabkommen, gleichgültig, ob in Vergeltung oder nicht, unternommene militärische Aktionen bereits verurteilt und Israel aufgefordert hat, wirkungsvolle Maßnahmen zur Unterbindung solcher Aktionen zu ergreifen;
3. verurteilt den Angriff vom 11. Dezember als eine offenkundige Verletzung der Vorschriften über Waffenruhe gemäß seiner Entschließung vom 15. Juli 1948, der Bestimmungen des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens zwischen Israel und Syrien und der israelischen Pflichten entsprechend der Charta;
4. drückt seine tiefe Besorgnis darüber aus, daß die israelische Regierung es daran fehlen läßt, ihren Verpflichtungen nachzukommen;
5. fordert die israelische Regierung auf, letzteres zukünftig zu tun, andernfalls der Rat erwägen muß, welche weiteren Maßnahmen gemäß der Charta erforderlich sind, um den Frieden zu erhalten oder wiederherzustellen;
6. fordert die Streitparteien auf, ihren Verpflichtungen aus Artikel 5 des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens über die Beachtung der Demarkationslinie und der Entmilitarisierten Zone nachzukommen;
7. ersucht den Chef des Stabes, seinen Vorschlägen zur Verbesserung der Lage im Gebiet des Sees Tiberias — unbeschadet letzter Rechte, Ansprüche und Standpunkte der Parteien — nachzugehen und dem Rat in geeigneter Weise über den Erfolg seiner Bemühungen zu berichten;
8. fordert die Parteien auf, mit dem Chef des Stabes für den sofortigen Austausch aller Kriegsgefangenen Vorkehrungen zu treffen;
9. fordert beide Parteien auf, mit dem Chef des Stabes in dieser und jeder son-

stigen Hinsicht zusammenzuarbeiten, damit die Bestimmungen des Allgemeinen Waffenstillstandsabkommens in gutem Glauben erfüllt werden und im besonderen von den Möglichkeiten der Gemischten Waffenstillstandskommission bei der Auslegung und Anwendung dieser Bestimmungen voller Gebrauch gemacht wird.

(Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme durch: Australien, Belgien, China, Frankreich, Großbritannien, Iran, Jugoslawien, Kuba, Peru, Sowjetunion, Vereinigte Staaten.)

Selbstbestimmungsrecht

Generalversammlung — Gegenstand: Faktoren, die bei der Entscheidung darüber berücksichtigt werden müssen, ob ein Hoheitsgebiet ein Gebiet ist, dessen Bevölkerung die volle Selbstregierung erlangt hat. — Entschließung 742 (VIII) vom 27. November 1953

Die Generalversammlung,

- im Bewußtsein der in der Erklärung über die Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung niedergelegten Grundsätze und der in Kapitel XI der Charta dargelegten Ziele,
- unter Hinweis auf die Bestimmungen der von der Generalversammlung am 18. Januar beziehungsweise am 10. Dezember 1952 angenommenen Entschlüsse 567 (VI) und 648 (VII), in denen festgestellt wurde, wie wertvoll eine Liste der Faktoren sein würde, welche bei der Entscheidung darüber, ob ein Gebiet die volle Selbstregierung besitzt, zu berücksichtigen sind,

- unter Bezugnahme auf die Zuständigkeit der Generalversammlung, die Grundsätze, von welchen sich die Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten bei der Ausführung der aus Kapitel XI der Charta erwachsenden Verpflichtungen leiten lassen müssen, zu beachten und im Zusammenhang mit ihnen Empfehlungen zu machen,
- nach Prüfung des Berichts (Doc. A/2428) des durch Entschließung 648 (VII) eingesetzten Ad Hoc-Ausschusses für Faktorenermittlung (bezüglich der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung),

1. nimmt die Schlußfolgerungen des Berichts des Ad Hoc-Ausschusses für Faktorenermittlung (bezüglich der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung) zur Kenntnis;
2. billigt die Faktorenliste, wie sie vom Vierten Ausschuss angenommen worden ist;
3. empfiehlt, daß die Generalversammlung und die abhängige Gebiete verwaltenden Mitgliedstaaten die beigefügte Faktorenliste als Leitfaden bei der Bestimmung benutzen, ob ein Hoheitsgebiet infolge Änderung seiner verfassungsrechtlichen Stellung weiterhin in den Rahmen von Kapitel XI der Charta fällt, damit die Generalversammlung angesichts der gemäß Entschließung 222 (III) vom 3. November 1948¹ vorgesehenen Unterlagen entscheiden kann, ob die in Kapitel XI der Charta geforderte Übermittlung von Auskünften fortzuführen oder einzustellen ist;
4. wiederholt, daß jeder einzelne Fall nach seinen besonderen Umständen und unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts der Völker erwogen und entschieden werden muß;
5. ist der Auffassung, daß die Gültigkeit jeder Form von Assoziierung zwischen einem Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung und einem Hauptstaat oder einem anderen Land wesentlich davon abhängt, ob seine Bewohner zu der Zeit, in der die Entscheidung getroffen wurde, ihren Willen frei zum Ausdruck bringen konnten;

6. ist der Auffassung, daß die Hoheitsgebiete gemäß Kapitel XI der Charta die volle Selbstregierung vor allem durch Erlangung der Unabhängigkeit erreichen, wobei jedoch anerkannt wird, daß die Selbstregierung auch durch Assoziation mit einem anderen Staat oder einer Staatengruppe erlangt werden kann, falls sie sich in freier Weise und auf der Grundlage völliger Gleichberechtigung vollzieht;
7. betont erneut, daß die Faktoren wohl als Leitfaden bei der Entscheidung darüber dienen sollen, ob die in Kapitel XI der Charta enthaltenen Verpflichtungen fortbestehen, in keiner Weise aber so ausgelegt werden dürfen, daß sie ein Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung daran hindern, die volle Selbstregierung zu erlangen;
8. betont ferner erneut, daß bei einem Hoheitsgebiet von Selbstregierung im Bereich der Wirtschaft, des Sozial- und des Bildungswesens nur dann gesprochen werden kann, wenn seine Bewohner auch die volle (politische) Selbstregierung erhalten haben;
9. weist den Ausschuß für Informationen aus Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung an, alle Unterlagen, die ihm künftig gemäß der Entschließung 222 (III) übermittelt werden, im Lichte der mit vorliegender Entschließung gebilligten Faktorenliste und sonstiger einschlägiger Erwägungen, die sich aus künftigen konkreten Fällen von eingestellter Auskunftserteilung ergeben, zu prüfen;
10. empfiehlt dem Ausschuß für Informationen aus Hoheitsgebieten ohne Selbstregierung, jederzeit die Initiative zu ergreifen, um zwecks Verbesserung der Faktorenliste Änderungen, die im Hinblick auf die jeweiligen Umstände nötig erscheinen, vorzuschlagen.

(Abstimmungsergebnis: + 32; - 19; = 6)

Anmerkung des Übersetzers:

- 1 Die Entschließung 222 (III) vom 3. November 1948 begrüßte zwar jede Entwicklung zur Selbstregierung, forderte aber, daß die Vereinten Nationen über alle verfassungsrechtlichen Änderungen unterrichtet würden, aufgrund derer ein Mitgliedstaat sich berechtigt glaubt, die Auskunftserteilung einzustellen. Einige Mitgliedstaaten hatten, da in Artikel 73 (e) der Charta nur Wirtschaft, Sozial- und Bildungswesen als Berichtsthemen genannt werden, in den ersten Jahren keine Angaben über die verfassungs- und staatsrechtlichen Verhältnisse in den von ihnen verwalteten abhängigen Gebieten gemacht.

Generalversammlung — Gegenstand: Grundsätze für die Feststellung, ob für Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta besteht. — Entschließung 1541 (XV) vom 21. Dezember 1960

Die Generalversammlung,

- in Anbetracht der in Kapitel XI der Charta der Vereinten Nationen genannten Ziele,
 - im Hinblick auf die Faktoren-Liste, die der Entschließung 742 (VIII) der Generalversammlung vom 27. November 1953 anhängt,
 - nach Prüfung des Berichts des aufgrund der Entschließung 1467 (XIV) der Generalversammlung vom 12. Dezember 1959 eingesetzten Sechser-Sonderausschusses für die Übermittlung von Auskünften, der die Grundsätze für die Feststellung, ob für Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta besteht, untersucht und der Versammlung über das Ergebnis der Untersuchung auf ihrer fünfzehnten Tagung berichten sollte,
1. spricht dem Sechser-Sonderausschuß für die Übermittlung von Auskünften für die geleistete Arbeit seine Anerkennung aus;
 2. billigt die in Abteilung V Teil B des Ausschlußberichts enthaltenen und in veränderter Form dieser Entschließung anhängenden Grundsätze;

3. beschließt, daß diese Grundsätze im Hinblick auf die Gegebenheiten und Umstände eines jeden Falles für die Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) besteht, Geltung haben sollen.

ANHANG

Grundsätze für die Feststellung, ob für Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta besteht

Grundsatz I

Die Schöpfer der Charta der Vereinten Nationen dachten bei Kapitel XI an Gebiete, die man damals als Kolonien ansah. Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta besteht für Gebiete, deren Völker noch nicht die volle Selbstregierung erreicht haben.

Grundsatz II

Kapitel XI faßt den Begriff der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung im Sinne einer dynamischen Entwicklung und eines Fortschreitens auf die „volle Selbstregierung“ hin auf. Sobald ein Gebiet und seine Völker die volle Selbstregierung erreichen, endet die Verpflichtung. Bis dahin besteht die Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) fort.

Grundsatz III

Die Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta ist eine internationale Verpflichtung; sie ist mit der gebührenden Achtung vor den Pflichten des Völkerrechts zu erfüllen.

Grundsatz IV

Eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften besteht für ein Gebiet dem ersten Anschein nach dann, wenn es von dem verwaltenden Land geographisch getrennt sowie volklich und/oder kulturell verschieden ist.

Grundsatz V

Ist für ein Gebiet dem ersten Anschein nach festgestellt worden, daß ein Fall geographischer, volklicher oder kultureller Verschiedenheit vorliegt, dann können weitere Gesichtspunkte in Erwägung gezogen werden. Diese Gesichtspunkte können sich neben anderem auf Verwaltung, Politik, Rechtswesen, Wirtschaft oder Geschichte beziehen. Wenn sie das Verhältnis zwischen dem Hauptstaat und dem betreffenden Gebiet derart beeinflussen, daß hierdurch das Gebiet willkürlich in eine tatsächliche oder rechtliche Abhängigkeit gerät, so stützen sie die Vermutung, daß eine Verpflichtung zur Übermittlung von Auskünften gemäß Artikel 73 (e) der Charta besteht.

Grundsatz VI

Die volle Selbstregierung kann bei einem Hoheitsgebiet ohne Selbstregierung angenommen werden, wenn es

- a) ein souveräner, unabhängiger Staat geworden ist;
- b) sich frei mit einem unabhängigen Staat verbunden hat (association);
- c) sich mit einem unabhängigen Staat verschmolzen hat (integration).

Grundsatz VII

a) Die freie Assoziation muß das durch offenkundige und demokratische Vorgänge zustandgekommene Ergebnis einer freien und freiwilligen Entscheidung der Völker des betreffenden Gebietes sein. Sie muß ferner so beschaffen sein, daß sie die Eigenart und die kulturellen Besonderheiten von Land und Leuten achtet sowie den Völkern des Gebietes, das mit einem unabhängigen Staat verbunden ist, die Freiheit läßt, den Status ihres Gebietes dadurch zu ändern, daß sie ihren Willen mit demokratischen Mitteln und durch verfassungsmäßige Verfahren bekunden.

- b) Das assoziierte Gebiet hat das Recht, in Übereinstimmung mit den in der

Verfassung vorgesehenen Verfahren und dem frei geäußerten Volkswillen seine innere Verfassung ohne äußere Einmischung zu bestimmen. Dies schließt gemeinsame Beratungen, wie sie nach den Bestimmungen des Assoziierungsabkommens geeignet oder erforderlich sein mögen, nicht aus.

Grundsatz VIII

Die Integrierung mit einem unabhängigen Staat muß auf der Grundlage vollständiger Gleichberechtigung zwischen den Völkern des bisherigen Hoheitsgebietes ohne Selbstregierung und denen des unabhängigen Staates, mit dem es sich integriert, erfolgen. Die Völker beider Gebiete müssen den gleichen Status und die gleichen Bürgerrechte haben sowie die gleichen Garantien hinsichtlich der Grundrechte und -freiheiten genießen, ohne jeden Unterschied und ohne Diskriminierung; auch müssen sie gleiche Rechte und Möglichkeiten für eine Vertretung und wirksame Beteiligung auf allen Stufen der vollziehenden, gesetzgebenden und rechtsprechenden staatlichen Organe haben.

Grundsatz IX

Eine Integrierung muß unter den folgenden Umständen zustandgekommen sein:

- a) Das sich integrierende Gebiet muß einen hohen Stand an Selbstregierung mit freien politischen Einrichtungen erreicht haben, so daß seine Völker in der Lage sind, auf unterrichtete und demokratische Weise eine verantwortliche Wahl zu treffen.
- b) Die Integrierung muß das Ergebnis einer freien Willensbekundung der Völker des Gebietes sein, die sich dabei über den Wechsel im Status des Gebietes völlig im klaren sind und die ihren Willen durch unterrichtete und demokratische, unparteiisch angewandte und auf dem allgemeinen Erwachsenenstimmrecht beruhende Weise ausdrücken. Die Vereinten Nationen können, wenn sie es für nötig halten, diese Verfahren überwachen.

Grundsatz X

Die Übermittlung von Auskünften über Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung gemäß Artikel 73 (e) unterliegt solchen Beschränkungen, die die Rücksicht auf die Sicherheit und die Verfassung des Landes erfordern. Das bedeutet, daß das Ausmaß der Auskünfte unter bestimmten Umständen eingeschränkt werden darf; hingegen kann diese in Artikel 73 (e) gegebene Einschränkung den Mitgliedstaat nicht der Verpflichtungen aus Kapitel XI entheben. Die „Einschränkung“ kann sich nur auf den Umfang der zu übermittelnden Auskünfte wirtschaftlichen, sozialen und volksbildungsmäßigen Inhalts beziehen.

Grundsatz XI

Die einzigen verfassungsrechtlichen Gründe, auf die Artikel 73 (e) Bezug hat, sind solche, die sich aus den verfassungsmäßigen Beziehungen des Gebietes zu dem es verwaltenden Mitgliedstaat ergeben. Sie beziehen sich auf eine Situation, in der ihm die Verfassung des Gebietes Selbstregierung im wirtschaftlichen, sozialen und Volksbildungsbereich durch frei gewählte Organe gestattet. Nichtsdestoweniger besteht die Verpflichtung zu den gemäß Artikel 73 (e) zu übermittelnden Auskünften fort, es sei denn, daß diese verfassungsmäßigen Beziehungen es der Regierung oder dem Parlament des das Gebiet verwaltenden Mitgliedstaates verwehren, statistische und sonstige fachliche Auskünfte über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Zustände in dem Gebiete einzuholen.

Grundsatz XII

Auf Erwägungen der nationalen Sicherheit hat man sich bisher noch nie bezogen. Nur unter ganz ungewöhnlichen Voraussetzungen können Auskünfte über wirtschaftliche, soziale und volksbildungsmäßige Gegebenheiten Bedeutung für die Sicherheit eines Landes haben. In allen sonstigen Fällen sollte es daher unnötig sein, die Übermittlung von Auskünften aus Gründen der Sicherheit zu beschränken.